

# Amtliches Kreis-Blatt

für den

## Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.  
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:  
Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg.,  
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:  
In Diez: Rosenstraße 36.  
In Ems: Röhmerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,  
Ems und Diez.  
Verantw. für die Redaktion B. Lange, Ems.

Nr. 166

Diez, Mittwoch den 19. Juli 1916

56. Jahrgang

Um allen Irrtümern vorzubeugen, bitten wir, auf  
allen Sendungen, die für das

### amtliche Kreisblatt

bestimmt sind, die Firma H. Chr. Sommer hinzuzufügen.

### Amtlicher Teil.

Nr. 1115 E.

Diez, den 1. Juli 1916.

#### An die Herren Bürgermeister des Kreises und die Magistrate in Diez, Ems und Nassau.

Nach Artikel 44 I Ziffer 2 und 3 der Ausführungs-Anweisung vom 25. Juli 1906 zum Einkommensteuer-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 erfolgt die Wahl und Ernennung der Mitglieder und Stellvertreter der Einkommensteuer-Berantlagungs-Kommission auf die Dauer von 3 Jahren. Die Neubildung dieser Kommissionen, deren Wahlperiode jetzt zu Ende geht, hat vor der nächsten Berantlagung zu geschehen.

Indem ich nachstehend das Verzeichnis der für die Voreinschätzungsbezirke gebildeten Voreinschätzungs-Kommissionen mit der Zahl der in den einzelnen Gemeinden zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter hierunter veröffentlichte, beauftrage ich die Herren Bürgermeister (in Diez, Ems und Nassau die Magistrate), die nötige Zahl von Mitgliedern und Stellvertretern durch die Gemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung (in Diez, Ems und Nassau durch die Stadtverordneten-Versammlung), alsbald wählen zu lassen und mir das Wahlprotokoll oder eine Abschrift desselben spätestens bis zum 1. August d. J. einzureichen, mit einem Berichte darüber, ob die Gewählten die preussische Staatsangehörigkeit besitzen, das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Hinsichtlich der Wählbarkeit, der Verpflichtung zur Annahme und der Berechtigung zur Ablehnung der Wahl mache ich auf folgendes aufmerksam:

Wählbar sind nur Einwohner des Gemeindebezirkes, die preussische Staatsangehörige sind, das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Die bisherigen Mitglieder und Stellvertreter der Kommissionen können wiedergewählt werden. Von einer bestimmten Höhe des Einkommens, insbesondere von dem Bezuge eines solchen von mehr als 900 Mark, ist die Wählbarkeit nicht abhängig. Vielmehr soll bei der Zusammenziehung der Kommissionen auf die Vertretung aller Steuerpflichtigen Bedacht genommen werden. Den Kommissionen haben daher auch Personen mit einem Einkommen von weniger als 900 Mark anzugehören.

Zur Uebernahme des Amtes eines Mitgliedes oder eines stellvertretenden Mitgliedes der Voreinschätzungs-Kommission sind die Gemeindeangehörigen verpflichtet.

Zur Ablehnung berechnen nur folgende Entschuldigungsgründe:

- anhaltende Krankheit;
- Geschäfte, die eine häufige oder lang andauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen;
- das Alter von 60 Jahren;
- die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes;
- sonstige besondere Verhältnisse, die nach dem Ermessen der Gemeindevertretung (bezw. der Stadtverordneten-Versammlung), oder, wo eine solche nicht besteht, des Gemeindevorstandes eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer sich ohne einen der vorstehend bezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, das Amt als Mitglied oder Stellvertreter zu übernehmen oder drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich von Pflichten der Mitgliedschaft tatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Gemeindevertretung (bezw. Stadtverordneten-Versammlung) und, wo eine solche nicht besteht, des Gemeindevorstandes für einen Zeitraum von 3 bis 6 Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Teilnahme an der Vertretung und Verwaltung der Gemeinde für verlustig erklärt und von ein Achtel bis ein Viertel stärker, als die übrigen Gemeindeangehörigen zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden.

Die Gewählten sind vor Schluß der Wahlverhandlung zur Erklärung aufzufordern, ob sie zur Annahme der Wahl bereit sind. Die abgegebene Erklärung ist der Wahlverhandlung in protokollarischer Form beizufügen.



Entwurf des durch den Reichstag beschlossenen Gesetzes über die Wahl eines Reichstages  
der Stadt betrefft (es auf mein Vorschreiben vom 27. August  
1891 in Nr. 201 des Reichsblattes für 1891.

**Der Vorsitzende  
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission  
des Unterlahntkreises.  
Duderstadt.**

**Verzeichnis**

der für die Voreinschätzungsbezirke gebildeten Voreinschätzungs-  
Kommissionen und der von den einzelnen Gemeinden zu  
wählenden Mitglieder und Stellvertreter.

| Nr. des<br>Vorein-<br>schätzungs-<br>Bezirks | Namen<br>der Gemeinden | Zahl<br>der zu wählenden |                |
|----------------------------------------------|------------------------|--------------------------|----------------|
|                                              |                        | Mitglieder               | Stellvertreter |
| I                                            | Diez                   | 5                        | 5              |
| II                                           | Birlenbach             | 2                        | 2              |
|                                              | Freiendiez             | 2                        | 2              |
| III                                          | Holzheim               | 1                        | 1              |
|                                              | Flacht                 | 2                        | 2              |
|                                              | Niederneifen           | 2                        | 2              |
| IV                                           | Lohrheim               | 1                        | 1              |
|                                              | Oberneifen             | 1                        | 1              |
|                                              | Neßbach                | 1                        | 1              |
|                                              | Hahnstätten            | 2                        | 2              |
| V                                            | Kaltenholzhausen       | 1                        | 1              |
|                                              | Burgschwalbach         | 2                        | 2              |
|                                              | Schiesheim             | 1                        | 1              |
|                                              | Mudershausen           | 1                        | 1              |
| VI                                           | Eypenrod               | 1                        | 1              |
|                                              | Hirschberg             | 1                        | 1              |
|                                              | Iffelbach              | 1                        | 1              |
|                                              | Giershausen            | 1                        | 1              |
|                                              | Ruppenrod              | 1                        | 1              |
| VII                                          | Gückingen              | 1                        | 1              |
|                                              | Altendiez              | 1                        | 1              |
|                                              | Mull                   | 1                        | 1              |
|                                              | Hambach                | 1                        | 1              |
|                                              | Heistenbach            | 1                        | 1              |
| VIII                                         | Holzappel              | 1                        | 1              |
|                                              | Horhausen              | 1                        | 1              |
|                                              | Dörnberg               | 1                        | 1              |
|                                              | Kalkofen               | 1                        | 1              |
|                                              | Charlottenberg         | 1                        | 1              |
| IX                                           | Scheidt                | 1                        | 1              |
|                                              | Geilnau                | 1                        | 1              |
|                                              | Laurenburg             | 1                        | 1              |
|                                              | Langenscheid           | 1                        | 1              |
| X                                            | Balduinstein           | 1                        | 1              |
|                                              | Schaumburg             | 1                        | 1              |
|                                              | Steinsberg             | 1                        | 1              |
|                                              | Cramberg               | 1                        | 1              |
| XI                                           | Wasenbach              | 1                        | 1              |
|                                              | Schönborn              | 1                        | 1              |
|                                              | Biebrich               | 1                        | 1              |
| XII                                          | Gutenader              | 1                        | 1              |
|                                              | Bremberg               | 1                        | 1              |
|                                              | Attenhausen            | 2                        | 2              |

| Nr. des<br>Vorein-<br>schätzungs-<br>Bezirks | Namen<br>der Gemeinden | Zahl<br>der zu wählenden |                |
|----------------------------------------------|------------------------|--------------------------|----------------|
|                                              |                        | Mitglieder               | Stellvertreter |
| XIII                                         | Singhofen              | 1                        | 1              |
|                                              | Pohl                   | 1                        | 1              |
|                                              | Vollschied             | 1                        | 1              |
|                                              | Roth                   | 1                        | 1              |
|                                              | Niedertiefenbach       | 1                        | 1              |
| XIV                                          | Schweighausen          | 1                        | 1              |
|                                              | Oberwies               | 1                        | 1              |
|                                              | Geisig                 | 1                        | 1              |
|                                              | Deffighofen            | 1                        | 1              |
|                                              | Dornholzhausen         | 1                        | 1              |
| XV                                           | Bergn.-Scheuern        | 1                        | 1              |
|                                              | Beckeln                | 1                        | 1              |
|                                              | Sulzbach               | 1                        | 1              |
|                                              | Miffelberg             | 1                        | 1              |
|                                              | Dienethal              | 1                        | 1              |
| XVI                                          | Emß                    | 5                        | 5              |
| XVII                                         | Dausenau               | 2                        | 2              |
|                                              | Kemmenau               | 1                        | 1              |
|                                              | Hömburg                | 1                        | 1              |
|                                              | Zimmerschied           | 1                        | 1              |
| XVIII                                        | Nassau                 | 5                        | 5              |
| XIX                                          | Obernhofer             | 1                        | 1              |
|                                              | Weinähr                | 1                        | 1              |
|                                              | Winden                 | 1                        | 1              |
|                                              | Seelbach               | 1                        | 1              |
| XX                                           | Kagenelbogen           | 2                        | 2              |
|                                              | Klingelbach            | 1                        | 1              |
|                                              | Allenborn              | 1                        | 1              |
|                                              | Ebertshausen           | 1                        | 1              |
| XXI                                          | Herold                 | 1                        | 1              |
|                                              | Ergeshausen            | 1                        | 1              |
|                                              | Rörsdorf               | 2                        | 2              |
| XXII                                         | Berghausen             | 1                        | 1              |
|                                              | Dörsdorf               | 1                        | 1              |
|                                              | Gisighofen             | 1                        | 1              |
|                                              | Neckenroth             | 1                        | 1              |
| XXIII                                        | Berndroth              | 1                        | 1              |
|                                              | Kettert                | 1                        | 1              |
|                                              | Oberfischbach          | 1                        | 1              |
|                                              | Mittelfischbach        | 1                        | 1              |

I. 6514. Diez, den 17. Juli 1916.

**An die Herren Bürgermeister des Kreises.**

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 24. d. Mts.,  
I. 5863, Kreisblatt Nr. 148, ersuche ich Sie diejenigen Ein-  
wohner Ihrer Gemeinden, welche bereits Anträge auf Ge-  
stellung von Kriegsgefangenen eingereicht haben, ohne daß  
diesen bis jetzt entsprochen worden ist, zu veranlassen, ihre  
Anträge, soweit dies noch nicht geschehen ist, zu erneuern und  
durch mich an die Inspektion der Kriegsgefangenenlager des  
18. L.-K. in Frankfurt a. M. nach dem vorgeschriebenen For-  
mular einzureichen.

Auf dem Formular muß ausdrücklich ver-  
merkt sein: „Wiederholung des Antrages  
vom . . .“

Die Anträge müssen spätestens am 22. d. Mts.  
der Inspektion vorliegen.

**Der Landrat.**

**S. B.**

**Bimmermann.**



## Platzruß!

Deutschland steht gegen eine Welt voll Feinden. Unsere Soldaten setzen draußen Leben und Gesundheit ein, um unser Haus und Hof, unsere heimatlichen Fluren vor Verwüstung zu schützen und den Sieg zu erringen. Wir Daheimgebliebenen haben dafür die Pflicht zu erfüllen, die Geldkraft Deutschlands hochzuhalten, damit das Bestreben unserer Feinde, uns auszuhungern und wirtschaftlich zu vernichten, zu Schanden wird.

Die Grundlage unseres Wirtschaftslebens ist die **Reichsbank.**

Ihren Goldschatz zu stärken, es ihr zu ermöglichen, Banknoten auszugeben und den Wert deutschen Geldes im In- und Auslande hochzuhalten, soll unsere vornehmste vaterländische Pflicht sein. Es hat sich deshalb der unterzeichnete Ausschuss für den Kreis Unterlahn gebildet und eine

### Geschäftsstelle

#### für den Ankauf von Goldsachen

in Diez a. d. L. im Hause Bahnhofstraße Nr. 21 errichtet, in welcher Goldsachen aller Art, Ketten, Ringe, Broschen, Armbänder, Uhrgehäuse usw. nach Feststellung des Wertes durch einen gerichtlich vereidigten Sachverständigen zum vollen Goldwert gegen sofortige Bezahlung angekauft und der Reichsbank zugeführt werden. Auf Wunsch werden auch Edelsteine und Perlen angenommen.

## Mitbürger!

### Bringt alles irgendwie entbehrliche Gold zur Ankaufsstelle.

Wenn Ihr Euch von lieb gewordenen Gegenständen trennt, so bringt Ihr sie dem Vaterlande dar, bei dem auf diese Weise Eure Dankeschuld abzutragen jetzt Eure vornehmste Pflicht sein soll.

Die Geschäftsstelle ist geöffnet jeden Donnerstag, nachmittags von 3 bis 6 Uhr in Diez, Bahnhofstraße 21.

In den Städten Bad Ems und Nassau sind zur Entgegennahme von Goldsachen Goldankaufshilfsstellen errichtet.

In den Landgemeinden werden die Herren Bürgermeister, Geistlichen und Lehrer sowie die Mitglieder der Organisationen vom Roten Kreuz und der Vaterländischen Frauenvereine zur Auskunftserteilung und Belehrung, sowie zur Uebermittlung von Goldsachen an die Geschäftsstelle in Diez gerne bereit sein.

Diez, den 12. Mai 1916.

### Der Ehren-Ausschuss:

Duderstadt, Landrat. Meister, Professor. Schuerner, Bürgermeister. Dr. Pettschull, Medizinalrat. Wilhelm, Dekan. Frau Hauptlehrer Gabriel. Frau Pfarrer Dreßler. Heck, Rentner. Markloff, Steuersekretär (Diez). Dr. Reuter, Sanitätsrat. F. Schmitt sen., Hotelbesitzer. H. Höfer, Kunstmaler. Frau Sanitätsrat Dr. Reuter. Fräulein A. Schmitt. Frau M. Benade (Bad Ems). Frau von Ed. Frau Bürgermeister Hasenclever. Frau Pfarrer Moser. Fräulein Reuhans. Epstein, Bürgermeister a. D. Kettermann, Gastwirt. Mißler, Schmiedemeister. W. Schmidt, Landwirt. Jetter, Schneidermeister (Nassau). Frau Pfarrer Ziemendorff. Fräulein Sophie Ströhm. Frau Apotheker Zimmermann (Holzappel). Frau Pfarrer Neubourg. Frau Lehrer Kasper (Rörsdorf). Frau Lehrer Kern (Bremberg). Ries, Pfarrer. Frau Lehrer Muska. Frau Kaufmann Goldschmidt (Siegshofen). Frau Pfarrer Martin (Dienethal). Sohl, Bergverwalter. Presber, Schreinermeister (Oberneisen). Frau Gerichtsrat Dr. Schreiber. Caesar, Apotheker (Käpelnbogen).

## Nichtamtlicher Teil.

1: Zeitweises Dörrverbot. Durch das Dörren von Sommergemüse ist in einzelnen Gegenden in spekulativer Absicht der Markt entblößt und der Preis in die Höhe getrieben worden. Um dem entgegenzutreten, hat der Reichszentraler auf Vorschlag des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes ein Verbot des Dörrens von Gemüse und der Herstellung von Sauerkraut in der Zeit bis zum 1. August 1916 sowie ein Verbot des Abschlusses von langfristigen Verträgen über den Erwerb von Gemüse erlassen. Obst und Pflaumen dürfen bis auf weiteres nur zur Lieferung bis zum 1., anderes Obst sowie Gemüse nur zur Lieferung bis zum 15. August 1916 gekauft oder sonst erworben werden. Durch diese Verbote soll einmal erreicht werden, daß kein Frischgemüse jetzt dem sofortigen Gebrauch entzogen wird, ferner den wilden Preiserhöhungen bei Abschluß von Verträgen späterer Lieferung von Gemüse, besonders von Dauergemüse, entgegengetreten werden. Gleichzeitig ist Anzeigepflicht für Vorverkäufe von Obst, Gemüse und Dörrgemüse, die bereits getätigt sind, vorgeschrieben, damit ein Ueberblick über diesen Teil des Marktes gewonnen werden kann. Die Maßnahmen sind nur vorläufige. Weitere Anordnungen zur Verhinderung von Preistreibern sind in Vorbereitung.

## Farbige Engländer

haben schon vor 150 Jahren einmal für Old England gegen Weiße als Kanonensfutter dienen müssen. Und zwar in dem großen Unabhängigkeitskriege, den die Vereinigten Staaten von Nordamerika gegen das Mutterland führten. Sehr zeitgemäß ist deshalb ein Aufsatz, den Prof. Dr. Hermann Onken in Heidelberg über diese Weltkrisis des 18. Jahrhunderts in Kopenhagen und Klings Monatsheften veröffentlicht. Wir können uns nicht versagen, aus dieser sehr lesenswerten Arbeit einige Zeilen mitzuteilen. Es heißt dort: Die parlamentarische Aristokratie Englands, die daheim nur über ein Söldnerheer verfügte, hätte den Kampf gegen die Volkskraft der amerikanischen Milizen nur gewinnen können, wenn sie imstande gewesen wäre, ihr ein englisches Volksherr entgegenzustellen: das war bei der Struktur des englischen Staates eine Unmöglichkeit. So mußte sie sich bescheiden, den Versuch zu machen, ob sich der Sieg nicht mit anderen Mitteln an ihre Fahnen fessele: mit Hilfe von Wilden, von fremden Soldheeren, mit Hilfe schließlich der Flotte.

So haben denn die Engländer es nicht verschmäht, mit Hilfe der Indianer ihr eigenes Fleisch und Blut zu erdrücken. In den Meldungen englischer Truppenführer findet man triumphierende Berichte über Hunderte von erbeuteten amerikanischen Skalps. Gegen Engländer und Indianer zusammen haben die tapferen Deutsch-Amerikaner aus der Pfalz unter Führung von Nikolaus Herzheimer im Mohawktale gekämpft. Im Oberhause aber wagte Lord Suffolk die Verwendung der Wilden mit ihren barbarischen Kriegsgewohnheiten mit dem gotteslästerlichen Satze zu rechtfertigen: „Es ist durchaus zulässig, uns aller Mittel zu bedienen, die Gott und die Natur in unsere Hand gelegt haben.“ Da erhob sich gegen diesen harten und gewissenlosen Geist, der zu allen Zeiten die Erbauer des englischen Weltreiches gekennzeichnet hat, der schon altersschwach gewordene Earl Chatham (der ältere William Pitt) mit den Worten: „Aber, Mylords, wer ist der Mann, der es gewagt hat, zu dem Unheil des Krieges mit unseren Waffen den Tomahawk und das Skalpmesser der Wilden zu vereinigen? Dem erbarmungslosen Indianer die Verteidigung krittiger Rechte zu überlassen und die Schrecken ihrer barbarischen Kriegsweise über unsere Brüder zu bringen... eure protestantischen Brüder, um ihre Heimat zu verwüsten, ihre Wohnungen zu zerstören, ihre Rasse auszurotten, ihren Namen auszulöschen.“



Seute hat sich an englischen Parlamente bisher kein Mann gefunden, der gegen die Verwendung von Indiern und anderen Kolonialtruppen gegen unsere deutschen Soldaten Einspruch erhoben hätte. Der Barratong-Geist unserer englischen „Settern“ hat sich eben in der Zwischengzeit noch reiner und schärfer herausgebildet.

## Der Warenumsatzstempel.

Wie alle seine Vorgänger, fand auch der Entwurf eines Quittungsstempels, den die Reichsregierung als direkte Verkehrssteuer dem Reichstag in diesem Frühjahr unterbreitet hatte, schon bei der ersten Lesung in der Vollversammlung des Hauses keine große Gegenliebe. In der Kommission wurde von Anfang an der Versuch unternommen, an Stelle des Entwurfes etwas besseres oder doch weniger schlechtes zu setzen. Und das führte dann zum Warenumsatzstempel, der in erster Lesung vom Zentrumsabgeordneten Müller-Julda vorgeschlagen und von einer Mehrheit aus Konservativen, Nationalliberalen und Zentrum angenommen wurde. In zweiter Lesung auf Grund von Kompromißvorschlägen die Zustimmung aller bürgerlichen Parteien fand und auch in der Vollversammlung gegen die Stimmen der beiden sozialdemokratischen Fraktionen angenommen wurde.

Nach diesem Gesetz wird der Scheckstempel aufgehoben und als Stempel für Warenumsätze der Steuersatz von 1 vom Tausend des Gesamtbetrages der Zahlungen eingeführt. Stempelpflichtig sind die Anmeldungen der Gewerbetreibenden über gezahlte Warenlieferungen. Als Bezahlung gilt jede Leistung auch wenn sie nicht durch Barzahlung erfolgt. Bei Kaufgeschäften gilt jede der beiden Leistungen als Bezahlung der anderen. Den Warenlieferungen stehen auch Lieferungen aus Werkverträgen gleich, wenn der Unternehmer das Werk aus von ihm zu beschaffenden Stoffen herzustellen verpflichtet ist. Befreit sind nur Lieferungen von Gold in Barren, Lieferung von ausländischen zollpflichtigen Waren sowie von ausländischen zollfreien Waren nach näherer Bestimmung des Bundesrats, Lieferung von im Inland bezogenen Waren an das Ausland, Lieferung von Gas, elektrischem Strom und Leitungswasser durch Reich, Staaten, Gemeinden oder Gemeindeverbände. Nach den ausführlichen Bestimmungen für die Durchführung des am 1. Oktober d. J. in Kraft tretenden Gesetzes hat nun jeder Gewerbetreibende am Schlusse des Kalenderjahres binnen 30 Tagen den Gesamtbetrag aller Zahlungen anzumelden, die er im Laufe des Jahres für die im Betriebe seiner inländischen Niederlassung gelieferten Waren erhalten hat. Als Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues, sowie der Bergwerkbetrieb. Ebenso wird der Gewerbebetrieb im Umvertriehen und der Wanderlagerbetrieb getroffen, wenn der Gewerbetreibende im Inlande wohnt und die Waren im Inlande abgesetzt sind. Endlich unterliegen auch öffentliche Körperschaften, Vereine, Gesellschaften und Genossenschaften, die nur an die eigenen Mitglieder liefern, der Steuer. Bei der Anmeldung ist die Abgabe gleichzeitig bei der Steuerstelle bar einzuzahlen. Wenn in einem Jahre der Gesamtbetrag der Zahlungen 200 000 Mark überstiegen hat, sind im folgenden Jahre vierteljährlich abschlägige Zahlungen zu leisten. Befreit sind nur Zahlungen, die 3000 Mark nicht übersteigen. Die Gewerbetreibenden haben ihre Bücher und Empfangsbekanntnisse fünf Jahre lang aufzubewahren und bei wissentlich unrichtigen Angaben eine Geldstrafe zu gewärtigen, die dem zwanzigfachen Betrage der hintergangenen Abgabe gleichkommt.

Neben diesem Warenumsatzstempel ist dann noch für nicht gewerbsmäßige Betriebe ein Quittungsstempel vorgesehen. Für eine Warenlieferung von mehr als 100 Mark, die nicht im Betrieb eines inländischen Gewerbes erfolgt, hat der Empfänger binnen zwei Wochen ein schriftliches Emp-

fangsbekanntnis zu erteilen und mit 1 vom Tausend des Betrages der Zahlung zu versteuern. Befreit sind nur Zahlungen für Waren, die im Wege der Zwangsvollstreckung übertragen werden. Wenn die Aufstellung der Quittung unterbleibt, obwohl eine Verpflichtung dazu bestand, so tritt die Steuerpflicht mit der Zahlung ein. Erstmals ist der Stempel für die Warenumsätze für die in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember d. J. fallenden Zahlungen zu entrichten. Es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß dieser Warenumsatzstempel bei künftigen Steuerreformen wesentliche Verbesserung und Ausdehnung erfahren wird.

## Allerlei vom Kriege.

\* Die militärischen Ehrenbezeichnungen vor dem Eisernen Kreuz betrifft eine Verfügung des preussischen Kriegsministers, die jetzt den Mannschaften zur Kenntnis gebracht wird. Darnach haben die militärischen Posten vor den Inhabern des Eisernen Kreuzes 1. und den Inhabern des Eisernen Kreuzes 2. Klasse „Gewehr über“ stillzustellen, sofern das Kreuz selbst getragen wird. Ist nur das Band angelegt, so wird eine militärische Ehrenbezeichnung nicht erwiesen. Für die Ehrenbezeichnung ist es gleichgültig, ob das Eisene Kreuz am schwarzweißen oder am weißschwarzen Band getragen wird. Weiter hat der Kriegsminister bestimmt, daß alle mit dem Besitz des Militär-Ehrenzeichens 1. und 2. Klasse verbundenen Vorschriften — vorbehaltlich einer verfassungsmäßigen Regelung der Frage einer Ehrenzulage — auf das Eisene Kreuz 1. und 2. Klasse von 1914 übergehen. Hieraus ist zu schließen, daß für die Inhaber des Militär-Ehrenzeichens und des Eisernen Kreuzes von 1914 noch eine Ehrenzulage geschaffen werden soll.

## Literarisches.

Deutscher Wille (Kunstwart). Erstes Juliheft 1916. (Kriegsausgabe zu ermäßigtem Preis. Vierteljährlich 3,60 M. Verlag von Georg D. W. Callwey, München.) Im Heft „Reisezeit-Heimatzeit“ behandelt der Herausgeber, Ferdinand Avenarius, die Frage des Heimatschutzes als Pflege eines gemeinsamen Volksgutes. Man dürfe Heimatwerte, die ja Volkskraft bedeuten, nicht durch privatkapitalistische Sonderinteressen vernichten lassen. — Der österr. Reichsratsabgeordnete J. Jesser führt im Anschluß an den 50. Jahrestag der Schlacht von Königgrätz aus, wie sich das Verhältnis der Deutschösterreicher zum Staate Oesterreich und zum Deutschen Reich seither gestaltet hat, usw.

## Bekanntmachung.

Die Lieferung von

**500 Ztr. Rußkohlen, 300 Ztr. Briketts  
und 600 Ztr. Zechenkoks**

steht zur Vergebung.

Angebote sind bis zum 25. Juli ds. Jrs. an das Bürgermeisterramt Freienbiez einzureichen.

Freienbiez, den 17. Juli 1916.

Der Bürgermeister.

**Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus  
Haser, Mengtorn, Mischfrucht, worin sich Haser  
befindet, oder Gerste versüßert, versündigt sich  
am Vaterlande.**